

**Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen
für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über
Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)**

Grosser Rat : 2. Kommission

Bericht der 2. Kommission

Sitzung vom 23. Januar (8 Uhr 30 bis 9 Uhr 45) 2007 der Kommissionsmitglieder

Gaillard Joël, PDCB, **Präsident**
Lehner Thomas, CVPO, **Vize-Präsident**
Bittel Bernhard, suppl., CSPO **Rapporteur**
Crettenand Narcisse, GRL
Desponds Sandrine, Suppl., PS/AdG
Dubosson Fernand, Suppl., PDCB
Héritier Jean-Bernard, Suppl., UDC/SVP
Imboden Jean-Pierre, Suppl., CVPO
Jenelten-Biollaz Véronique, Suppl., PDCC
Kronig Laura, Suppl., SPO
Lugon Pascal, Suppl. PS/AdG
Roh Sebastien, Suppl., PDCC
Vernay André, GRL

sowie Herr Staatsrat Thomas Burgener, Chef des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE) und seine Mitarbeiter Marc-André Tudisco, Chef der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, Marcel Schwestermann, administrativer Adjunkt und Sektionschef und Peter Kalbermatten, Chef der juristischen Sektion.

Suppleant Bernhard Bittel amtierte als Berichterstatter der Kommission.

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

Die Kommission befasste sich hauptsächlich mit dem Änderungsvorschlag von Art. 9, der darauf zielte, die Vollstreckung der Sanktionen im Rahmen des EntsG zu erleichtern.

Artikel 9 Absatz 2

Vorschlag von Grossrat (Suppl.) Marcel Delasoie (GRL) und Grossrat Joel Gaillard PDCB)

Verstösst ein auftragnehmendes Unternehmen gegen die Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags, dessen Anwendungsbereich ausgeweitet wurde, haftet der Bauherr solidarisch mit diesem Unternehmen für die Zahlung der Kontrollkosten, der Bussen, der Lohnunterschiede im Vergleich zu den vertraglichen Minimalansätzen und der nicht bezahlten Soziallasten.

In diesem Zusammenhang nahm die Kommission Kenntnis von zwei Rechtsgutachten. Das eine wurde von Herrn Jean-Baptiste Zufferey, Professor an der Universität Freiburg, erstellt, das andere stammt vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Beide Rechtsgutachten gelangen, mit einzelnen Abweichungen in der Begründung, zum selben Schluss, nämlich dass eine bundesrechtliche Gesetzesgrundlage fehlt, die es erlauben würde, auf kantonaler Ebene eine solidarische Haftung des Bauherrn einzuführen.

Die Kommission hat somit einstimmig beschlossen, von der Idee der Einführung einer solidarischen Haftung des Bauherrn in das Ausführungsgesetz Abstand zu nehmen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der mit dem hinterlegten Änderungsvorschlag verfolgte Zweck richtig ist. Der Kanton Wallis war mit der Schaffung eines Dekretes bereits im Jahr 1999 ein Vorläufer in diesem Bereich und möchte dies auch bleiben. In der Meinung, dass man bei der Anwendung der Sanktionen etwas verbessern kann, wobei dies notwendigerweise eine Änderung der Bundesgesetzgebung erfordert, hat die Kommission mit 11 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen, dem Grossen Rat vorzuschlagen, der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine kantonale Initiative zur Schaffung einer eidgenössischen Gesetzesgrundlage zu unterbreiten, die es erlauben wird, zwar nicht eine solidarische aber eine subsidiäre Haftung des Bauherrn im Falle der Nichtbeachtung der in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen garantierten Arbeits- und Lohnbedingungen zu begründen.

Im Übrigen hat die Kommission ohne Einwände die folgenden redaktionellen Änderungen gutgeheissen.

Art. 8 des Entwurfs

Art. 8 Abs. 2 lautet: „Gegen den Bussenentscheid beziehungsweise die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung bei der Dienststelle Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.“ Im zweiten Satz wird also festgehalten, dass « das Einspracheverfahren » und « das Rechtsmittelverfahren » durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt werden. Das erstinstanzliche Verfahren setzt sich aus dem Verfügungsverfahren und dem Einspracheverfahren zusammen. Leider wurde ausdrücklich lediglich erwähnt, dass das Einspracheverfahren, nicht aber das Verfügungsverfahren sich nach dem VVRG richtet. Es handelt sich dabei um eine Unaufmerksamkeit. Auch ohne diese Erwähnung im Gesetz findet aber das VVRG auf das Verfügungsverfahren Anwendung. Der redaktionellen Klarheit wegen ist es aber nichtsdestotrotz angezeigt, zu erwähnen, dass sich nicht nur das Einspracheverfahren, sondern auch das Verfügungsverfahren, also das gesamte erstinstanzliche Verfahren, nach dem VVRG richtet. Die Klarheit und Systematik erfordern die Erwähnung dieses Verweises in einem separaten Abschnitt. Es sei nochmals betont, dass dieser Verweis nur deklaratorischer Natur ist.

Aus diesem Grunde wird der zweite Satz von Art. 8 Abs. 2 als neuer Art. 8 Abs. 3 vorgeschlagen.

Somit lautet Art. 8 neu:

Art. 8 Bussen und Ausschluss

¹ Die Dienststelle

- a) spricht Bussen bis zu 5'000 Franken gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a EntsG und Art. 18 BGSA sowie Bussen gemäss Artikel 12 Absatz 1 EntsG aus;
- b) kann bei Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 EntsG oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen als Folge von Verstössen gegen das EntsG dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c) auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständigerwerbenden die Kontrollkosten. Im Falle offensichtlicher Verletzung der Artikel 2 und 6 EntsG und handelt es sich dabei um geringfügige Verstösse, kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Bussengarantie ein, die zur Deckung des mutmasslichen Bussenbetrags sowie der Kontrollkosten bestimmt ist.

² Gegen den Bussenentscheid beziehungsweise die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung bei der Dienststelle Einsprache erhoben werden.

³ Das **erstinstanzliche Verfahren** und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art 9 des Entwurfs

Die zweite Kommission hat entschieden, dem redaktionellen Änderungsvorschlag des Parlamentsdienstes, Absatz 2 und Absatz 3 zu vereinigen, Folge zu leisten. Dabei hat sie nach Ausführung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) entschieden, den letzten Satz „*Unter Vorbehalt von Absatz 1 richten sich namentlich die Verfolgung und der Beurteilung anderer strafbarer Handlungen gegen das EntsG und das BGSA nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sowie der Strafprozessordnung des Kantons Wallis.*“ zu streichen. Die Streichung dieses Satzes an dieser Stelle ist auch richtig, da er im Zusammenhang mit den Sanktionen und administrativen Massnahmen, die jede Behörde aus „ihren“ Rechtsgebieten anzuwenden hat, fehl am Platz ist. Dieser Satz hat sich fälschlicherweise in diesen Absatz eingeschlichen. Der Verweis als solcher auf das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung des Kantons Wallis muss aber trotzdem im Gesetz bleiben, ansonsten eine Lücke geschaffen wird, die vorher nicht bestanden hat. Der Verweis auf diese zwei kantonalen Erlasse ist deshalb nötig, weil damit die Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Sanktionen gemäss EntsG und BGSA geregelt werden, die nicht von der DAA ausgesprochen werden (vgl. Art. 8).

Aus diesem Grunde wird Art. 9 weiterhin in drei Absätzen und nicht in zwei Absätzen vorgeschlagen.

Somit lautet Art. 9 neu:

Art. 9 Weitere Sanktionen und administrative Massnahmen

¹ Die in Anwendung von Artikel 13 BGSA ausgesprochenen Sanktionen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

²**Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Dienststelle zur Bestrafung von Übertretungen finden bei der Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung des Kantons Wallis Anwendung.**

³ Im Übrigen wenden die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden jene Sanktionen und administrativen Massnahmen an, die sich aus den betroffenen Rechtsgebieten ergeben. Die entsprechenden Verfahrens- und Rechtsmittelverfahrensbestimmungen sind dabei anzuwenden.

Art 10 des Entwurfs

Die Verfahren vor dem Arbeitsgericht und der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden in getrennten Absätzen geregelt. Die Kommission ist mit dem redaktionellen Vorschlag einverstanden, diese beiden Absätze in einen einzigen zu vereinigen, wobei die Formulierung der Klarheit wegen leicht geändert wird.
Somit lautet Art. 10 neu:

Art. 10 Feststellungsansprüche

¹ Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung des EntSG.

² Hat ein Arbeitnehmer die Schweiz wegen Verletzung des Ausländerrechts verlassen, hat die gewerkschaftliche Organisation, deren Mitglied der betreffende Arbeitnehmer ist, gestützt auf Artikel 15 BGSA ein Klagerecht auf Feststellung der Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber geltend machen könnte.

³ **Die oben erwähnten Feststellungsklagen fallen nach Massgabe ihres Streitwerts entweder in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Je nach Zuständigkeit richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Arbeitsgesetz oder nach der Zivilprozessordnung.**

In der Schlussabstimmung hat die Kommission den Gesetzesentwurf einstimmig angenommen. Sie schlägt Ihnen somit die Annahme dieses Ausführungsgesetzes sowie die Lancierung der oben dargelegten kantonalen Initiative vor. Die Einzelheiten dieser Initiative sind auf dem Resolutionsweg gemäss Art. 124 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 und Art. 124 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001 festzulegen.

30. Januar 2007

Der Präsident



Joël Gaillard

Der Berichterstatter



Bernhard Bittel